

Mensch und Recht

Nr. 79

März
2001

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO)
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 01 980 04 54
Telefax: 01 980 14 21 / E-Mail: 100437.3007@compuserve.com / Internet: www.sgemko.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch, Tel. 01 980 04 54
Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 2'000 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Gönnermitglieder gratis / ISSN 1420-1038

Ständiger Einsatz bringt Fortschritt bei Menschenrechten

Eine nie enden wollende Aufgabe

Wer sich um Menschenrechte kümmert, fragt sich mit Sicherheit einmal, ob denn dieser Kampf jemals zu Ende sein werde: Der dauernde Einsatz für diese Rechte macht gelegentlich müde, und man wäre wirklich froh, wenn eines Tages gesagt werden könnte: «Jetzt sind die Menschenrechte endgültig etabliert. Jetzt können wir die Hände in den Schoss legen».

Doch wer so denkt, unterliegt einer Täuschung. Der Kampf ums Recht ist eine nie enden wollende Aufgabe, und genau so ist der Kampf um die Verwirklichung der Menschenrechte ein Thema, welches nie definitiv wird abgehakt werden können.

Gegensatz von Macht und Recht

Es geht dabei immer um den Gegensatz von Macht und Recht. Macht ist primär das Recht des Stärkeren; Recht zügelt diese Macht im Interesse des Schwächeren.

Die Menschenrechte erfüllen in dieser Hinsicht eine ganz besondere Funktion im modernen Staat: Sie wollen dem einzelnen Menschen Entscheidungs- und Verhaltensbereiche sichern, in welche selbst eine grosse Mehrheit in der Demokratie nicht eingreifen darf. Nur so kann jedem Menschen garantiert werden, dass er einen ausreichenden Freiraum besitzt, innerhalb dessen er sich und seine Fähigkeiten optimal entfalten können soll. Ausserdem sollen diese Rechte durch ein internationales wirksames Kontrollsystem geschützt werden.

Macht und Recht sind aber wegen der menschlichen Natur nie ganz im Gleichgewicht. Äussere Umstände, Zeitgeist, wirtschaftlicher Druck wirken sich aus. Es wechseln liberalere Zeiten mit weniger liberalen, und so ist immer damit zu rechnen, dass die Grenzl意思en einmal in jener, einmal in dieser Richtung verschoben werden.

In diesem Hin und Her bilden nun aber die Menschenrechte eine nahezu absolute Grenze: sie setzen das Minimum des Freiraumes fest, welcher dem einzelnen Menschen jederzeit und überall zur Verfügung stehen muss. So versteht sich

denn auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) als ein Regelwerk, welches einen europäischen Mindeststandard für die darin enthaltenen Menschenrechte schaffen und garantieren will. Den einzelnen Vertragsstaaten bleibt es dann unbenommen, in ihrem Gebiet für die ihnen unterstehenden Personen weitergehende Garantien zu gewähren.

Was bringt das dem Einzelnen?

Hat denn das für den einzelnen Menschen auch in der Schweiz praktische Auswirkungen? Aber sicher! Seitdem die Schweiz am 28. November 1974 der EMRK beigetreten ist, hat sich der Schutz der Menschenrechte selbst in unserem Lande ganz wesentlich verbessert. Für Männer am sichtbarsten im Militär: Es ist nicht mehr so einfach, einen Wehrmann in den scharfen Arrest zu stecken. Auch für Frauen sind wesentliche Verbesserungen erzielt worden: Einer erwerbstätigen Frau, die invalid wird und später ein Kind zur Welt bringt, kann die Invalidenrente nicht mehr mit der Begründung abgesprochen werden, nun würde sie, wäre sie noch gesund, nur noch als Hausfrau arbeiten, doch als Hausfrau sei sie nicht genügend invalide, um Anspruch auf eine Rente zu besitzen.

Gegenseitiges Aufpassen

Die Menschenrechte bringen mit sich, dass die Staaten gegenseitig auf einander aufpassen. Dadurch breiten sich die Vorstellungen der Menschenrechte in der Welt immer mehr aus. Eben jetzt hat China den UNO-Menschenrechtspakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ratifiziert. Und ganz nach der Erkenntnis von Mao Tse Tung: Jede grosse Reise beginnt mit einem ersten Schritt.

Die Geschichte der EMRK zeigt das im übrigen genau. Seit 1950 hat sie sich stark erweitert, zum Wohle aller in Europa. Hüten wir diese Menschenrechte, und tragen wir dazu bei, dass sie sich auch in Zukunft zum Wohle aller weiter entwickeln und ausbreiten!

Zum Geleit

Dynamische Natur

Wenn von der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gesprochen wird, dann fällt gelegentlich das Stichwort, es handle sich dabei um ein völkerrechtliches Instrument mit «dynamischer Natur». Das ist ein abstrakter Begriff, der für Laien nicht ohne weiteres verständlich ist. Dabei ist es aber gar nicht so schwer, dessen Bedeutung zu erklären.

Normalerweise ist ein Gesetz - Juristen sprechen auch von einem «Rechtssatz» - etwas ziemlich festes und lässt wenig Spielraum. So klagte etwa Johann Wolfgang Goethe im «Faust»:

«Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit fort. Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte und rücken sacht von Ort zu Ort. Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage: Weh dir, dass du ein Enkel bist! Vom Rechte, das mit uns geboren ist, von dem ist, leider! nie die Frage»

Das bedeutet, dass ein Gesetz in der Regel unwandelbar ist. Passt es nicht mehr in die aktuelle Zeit, müsste es geändert werden. Doch auch die Mühlen der Parlamente arbeiten bedächtig.

Die Schöpfer der EMRK haben sich dazu etwas Geniales ausgedacht: Sie haben nämlich in der Einleitung zu diesem einzigartigen völkerrechtlichen Vertrag darauf hingewiesen, dass es das Ziel des Europarates sei, eine grössere Einigkeit unter dessen Mitgliedern herbeizuführen. Eines der Mittel zur Erreichung dieses Zieles bestehe «in der Wahrung und in der Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten».

Dieser Hinweis in der Präambel zur EMRK ist nun die Grundlage dafür, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg die einzelnen Artikel der EMRK «dynamisch» auslegen kann: der Gerichtshof kann so nach und nach die Bedeutung der einzelnen Bestimmungen der EMRK im Rahmen seiner Rechtsprechung erweitern. Dadurch wird der Freiraum der Bürgerinnen und Bürger entwickelt und staatliche Einflussnahme auf die Menschen im gleichen Masse verringert. ●

Strassburg zeigt die Regeln auf

Da es in der Schweiz keine besondere Ausbildung zum Richter gibt, ist es verständlich, dass unter anderem eine verhältnismässig hohe Zahl von Rechtsanwälten Teilzeitstellen als nebenamtliche Richter bekleiden. Dies kann aber gelegentlich zu Konflikten führen. Über einen solchen Konflikt hatte sich vor einiger Zeit der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg Gedanken zu machen. Das entsprechende Urteil endete vor kurzem mit einer Verurteilung der Schweiz wegen Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

Im Fall **Wettstein gegen die Schweiz** hatte sich der Beschwerdeführer darüber beklagt, dass in einem Prozess, den er gegen die Stadt Kloten vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich geführt hatte, zwei Rechtsanwälte als Richter tätig waren. Der eine dieser Richter war in einem anderen Prozess, den der Beschwerdeführer gegen die Gemeinde Küsnacht führte, als Gegenanwalt tätig. Der zweite dieser Richter gehörte als Anwalt einer Kanzleigemeinschaft an, in welcher sowohl der erste Richter als auch ein weiterer Anwalt tätig waren. Dieser letztere war ebenfalls in anderen Rechtsverfahren, aber gegen Kloten, sein Gegenanwalt gewesen. Er machte deshalb geltend, die beiden nebenamtlichen Richter müssten deswegen in den Abstand treten.

Das Bundesgericht hatte für diesen Antrag wenig Verständnis. Es hielt dafür, es könne von einem Anwalt, der als nebenamtlicher Richter tätig sei, erwartet werden, dass er zwischen seiner privaten und seiner amtlichen Funktion unterscheiden könne. Deshalb bestehe keine Veranlassung, davon auszugehen, derartige nebenamtliche Richter erweckten den Anschein der Befangenheit.

Die Lage in der Schweiz

Der Strassburger Gerichtshof liess es sich nicht nehmen, die entsprechende Lage in der Schweiz näher zu betrachten. So stellte er fest, dass auf Bundesebene neben 30 ständigen Bundesrichtern noch 15 nebenamtliche Bundesrichter tätig sind, und am Eidgenössischen Versicherungsgericht stehen neun ständigen Bundesrichtern ebenfalls neun Teilzeit-Bundesrichter gegenüber. Die 1. Öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichtes achte darauf, dass kein nebenamtlicher Richter in einem Fall eingesetzt werde, der seinen Wohnortskanton betrifft.

In einer Reihe von Kantonen, so wurde weiter ermittelt, fehlten entsprechende Vorschriften, so etwa in Appenzell-Innerrhoden, Graubünden und im Wallis; in anderen Kantonen seien solche vorhanden. In einigen Kantonen, so Basel-Land und Aargau, bestünden Verbote für

bestimmte nebenamtliche Richter, gleichzeitig als Anwälte zu praktizieren; im Kanton St. Gallen erstreckte sich ein solches Verbot auf den Gerichtsbezirk, in welchem der Anwalt als nebenamtlicher Richter tätig ist.

Das sagt das Gericht

Der Gerichtshof legt in seinem Urteil vom 21. Dezember 2000 dar, dass in jedem Falle, in welchem die Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit eines Richters zur Debatte steht, geprüft werden muss, ob es persönliche Gründe für diese Annahme gibt (subjektiver Aspekt), und ob allenfalls auch andere Gründe, die Zweifel in dieser Hinsicht rechtfertigen würden (objektiver Aspekt), vorhanden sind.

Da persönlich den Richtern nichts vorgeworfen worden war, war nur dieser objektive Aspekt zu überprüfen. Hier, so sagte das Gericht, könne schon ein Anschein eine gewisse Bedeutung erlangen: entscheidend sei, ob das Publikum das erforderliche Vertrauen in die Gerichte in einer demokratischen Gesellschaft haben könne. Dabei komme es darauf an, ob entsprechende Befürchtungen objektiv gerechtfertigt sind.

Als die Klage gegen die Stadt Kloten eingereicht worden war, so stellte der Gerichtshof fest, war der Streit mit der Gemeinde Küsnacht noch vor dem Bundesgericht hängig. In jenem Streit war Rechtsanwalt R. Anwalt von Küsnacht; im Streit mit Kloten sass er als Richter im Gericht. Weniger als zwei Monate nach Ende des bundesgerichtlichen Verfahrens im Fall Küsnacht erging das Urteil des Verwaltungsgerichts im Fall Kloten. Es gab somit eine Zeitüberschneidung zwischen den beiden Fällen. Demzufolge habe der Beschwerdeführer das Gefühl haben dürfen, Richter R. könne ihn weiterhin als Gegenpartei empfinden. Somit seien seine Zweifel berechtigt gewesen.

Auch der Umstand, dass der Bürokollege W. des Anwalts R. in anderen Verfahren als Gegenanwalt des Beschwerdeführers gewirkt hat, habe als Bestätigung der Befürchtungen des Beschwerdeführers betrachtet werden dürfen.

Das Urteil

Der Gerichtshof hielt im Urteil einstimmig fest, dass die Schweiz den Anspruch auf einen unparteiischen Richter im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der EMRK verletzt hat.

Er sprach dem Beschwerdeführer eine Entschädigung von 9'000 Franken zu. Der Entscheid berechtigt zu einem Revisionsbegehren. ●

Zulässiges Verbot

In einem anderen Fall, der in Strassburg gegen die Schweiz anhängig gemacht worden war, ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dazu gekommen, die Beschwerde für unzulässig zu erklären.

Es ging um eine Lehrerin im Kanton Genf, die nach ihrem Übertritt zum Islam nur noch mit dem ihrer Meinung nach von ihrer Religion vorgeschriebenen Kopftuch Unterricht erteilen wollte.

Das war ihr jedoch dann von der zuständigen kantonalen Instanz verboten worden. Das Genfer Gesetz sieht vor, dass die Schule konfessionell neutral sein muss; das Tragen eines konfessionell begründeten Kopftuches verstosse somit gegen dieses Gebot.

Dagegen hatte sich die Lehrerin erfolglos auch an das Bundesgericht in Lausanne gewandt. Dieses hatte ihre staatsrechtliche Beschwerde jedoch in der Folge abgewiesen. Es hatte dies damit begründet, dass einerseits im Kanton Genf dafür eine ausreichende gesetzliche Grundlage vorhanden gewesen

Artikel 9 der EMRK

¹Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung, sowie die Freiheit seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

²Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Massnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

sei, und dass ein solches Verbot im überwiegenden öffentlichen Interesse liege, insbesondere weil es der konfessionellen Neutralität und dem Religionsfrieden in der Schule diene. Es sei auch verhältnismässig.

Damit ist eine nicht nur bei uns in der Schweiz, sondern auch im übrigen Europa nicht unwesentliche Frage von der höchsten Instanz in Menschenrechtssachen definitiv und eindeutig entschieden worden.

Man wird sich jedoch dessen bewusst sein müssen, dass dies auch für die Tracht von Nonnen Geltung hat, falls sie in der Volksschule unterrichten! ●

Besteht bei uns wirklich keine «Pflicht zum Weiterleben»?

Auf der Traktandenliste der Eidgenössischen Räte steht die Parlamentarische Initiative von Nationalrat FRANCO CAVALLI (SP, Tessin), mit welcher angeregt wird, im Schweizerischen Strafgesetzbuch die Vorschriften im Zusammenhang mit der Tötung auf Verlangen (Art. 114) zu ändern. Der Fraktionschef der Sozialdemokraten ist im bürgerlichen Beruf Krebsarzt und Chefarzt einer Klinik. Aus dieser Perspektive kennt er das Problem von Krebskranken, die in der letzten Phase ihres Lebens oft unsägliche Schmerzen erdulden müssen: entgegen der Aussage wenig aufgeklärter Fachleute und Laien, mit modernen Schmerzmitteln liessen sich alle Schmerzen unterdrücken, weiss Cavalli, dass es immer wieder Fälle gibt, in welchen solche Schmerzmittel nicht vertragen werden oder wirkungslos bleiben. Hunderte schwer gepeinigter Menschen flehen immer wieder ihre Ärzte an, sie möchten ihnen doch eine Todesspritze geben. Doch das geltende Recht lässt dies in dieser Form nicht zu.

Im Vorfeld dieser Initiative hatte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eine «Arbeitsgruppe Sterbehilfe» eingesetzt. Diese sollte Fragen im Zusammenhang mit aktiver Sterbehilfe näher prüfen. Der Bericht der Arbeitsgruppe ist im März 1999 erschienen; der Bundesrat hat dazu am 5. Juli 2000 einen Bericht an das Parlament geleitet. Dabei stellte er in Aussicht, entsprechende gesetzgeberische Arbeiten einzuleiten, falls das Parlament von seinem Bericht zustimmend Kenntnis nehme.

Zulässige Freitodhilfe

Sowohl die Arbeitsgruppe als auch der Bundesrat haben die Freitodhilfe (wie sie von Dignitas und Exit durchgeführt wird) als rechtlich zulässig gewürdigt und auch klar gemacht, dass daran nichts geändert werden solle.

Allerdings ergibt sich aus den beiden Berichten auch ein gewisser Widerspruch: Einerseits wird die Rechtmässigkeit der Freitodhilfe und damit das Selbstbestimmungsrecht des Menschen bejaht. Damit kann man davon ausgehen, dass auch in der Schweiz keine staatlich verordnete «Pflicht zum Weiterleben» besteht. Gleichzeitig aber wird darauf verwiesen, dass die von der «Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften» aufgestellten Richtlinien über die Sterbehilfe erklären, die Verschreibung einer tödlichen Dosis Barbiturat durch einen Arzt sei nur für bereits Sterbende zulässig, und im übrigen sei Beihilfe zum Suizid «kein Teil der ärztlichen Tätigkeit».

Zwar hat der Bund nirgends vorgesehen, dass die Richtlinien dieser privaten Vereinigung für alle Ärzte rechtlich ver-

bindlich sind. Aber es gibt offenbar einzelne Kantone, welche dies in ihrem kantonalen Arztrecht getan haben. In anderen Kantonen orientieren sich die Kantonsärzte, welche die Aufsicht führen, an diesen Richtlinien und versuchen, sie gegenüber den praktizierenden Ärzten durchzusetzen.

Klagelied eines Arztes

In der «Schweizerischen Ärztezeitung» vom 7. Februar 2001 führt der Zürcher Arzt Dr. PETER BAUMANN lebhaft Klage:

Nach einem Urteil des Zürcher Verwaltungsgerichtes, das sich auf diese Richtlinien stützt, müsse eine zum Tode führende Krankheit gut dokumentiert und überprüft worden und die gegebene Urteilsfähigkeit des Patienten in bezug auf den Todeswunsch sorgfältig schriftlich dokumentiert sein. *«Damit teilen sich die Menschen, die Exit um Hilfe zum gewollten Sterben bitten, in zwei Kategorien: diejenigen, die bald sterben müssen, die körperlich Todkranken, und die, die nur sterben möchten. Bei den ersteren ist es mir gestattet, das von Exit benötigte Rezept für eine tödliche Dosis von Na-Pentobarbital auszustellen. Der zweiten Kategorie dagegen muss ich die Erfüllung des Wunsches verweigern, wenn nicht Exit die Toleranz der Behörden verlieren will und ich meine Praxisbewilligung.»*

Bleibt den anderen nur Gewalt?

So muss man denn fragen, ob jenen, die nicht todkrank sind, aber die unerhörte Schmerzen leiden, oder die unter einer unerträglichen Behinderung leiden, von den Behörden tatsächlich der einzige sichere und risikolose und vollverantwortlich selbstgewählte Weg in den Tod versperrt wird. Wenn diese Menschen keine Möglichkeit mehr haben, mit Hilfe eines ärztlich verschriebenen Rezepts und sachkundiger Hilfe schmerzlos und ohne Skandal aus dem Leben zu gehen, bleiben ihnen nur die mit schweren Risiken für sie selbst oder für Dritte behafteten gewaltsamen Methoden, sich umzubringen. Das Beispiel der jungen Nicole Deck, die sich bei einem Suizidversuch erst blind geschossen hat und so weiterleben musste, bis sie auf ungeklärtem Wege an das Barbiturat herankam, steht noch lebhaft vor unseren Augen.

Wer in einer solchen Situation weiterhin die Behauptung aufstellt, es bestehe in unserem Lande keine staatliche Pflicht zum Weiterleben, müsste wohl der Lüge geziehen werden. Es kann nicht richtig sein, wenn

solchen Leuten nur noch der Rat erteilt werden kann: «Sie müssen halt eine Pistole kaufen!»

Das Problem resultiert aus dem Umstand, dass das Mittel, mit welchem die Suizidhilfe schmerz-, risiko- und komplikationslos geleistet werden kann - Natrium-Pentobarbital - auf der Liste der sogenannten psychotropen Stoffe steht. Diese werden ähnlich wie die eigentlichen Betäubungsmittel vom Betäubungsmittelgesetz erfasst. Zwar bedarf es zu deren Bezug nicht eines eigentlichen Betäubungsmittel-Rezepts, aber es braucht immerhin ein Rezept eines in der Schweiz praxisberechtigten Arztes.

Der Widerspruch zwischen dem Recht auf Selbstbestimmung und damit dem Recht auf die Bestimmung auch des eigenen Todeszeitpunktes und dem Arztrecht lässt sich wohl nur lösen, wenn Freitod-Hilfeorganisationen im konkreten Fall als Treuhänder der Öffentlichkeit und der Sterbewilligen selbst einen direkten Anspruch auf Aushändigung des Mittels durch einen Apotheker erhalten. Es braucht dazu nicht einmal eine Änderung des Betäubungsmittelgesetzes. Dieses sieht die Möglichkeit einer entsprechenden Bewilligung bereits heute für «internationale oder nationale Organisationen im Rahmen ihrer Tätigkeit» vor, wenn damit keine Suchtgefahr geschaffen wird.

Mangelhafte Statistiken

Wieso sind solche Fragen früher nie diskutiert worden? Das Selbstmord-Tabu stand wohl im Wege. Unerfreulich ist dabei, dass das Bundesamt für Statistik - das in letzter Zeit durch verschiedene unprofessionelle Flops von sich reden gemacht hat -, in Bezug auf das Suizidgeschehen in der Schweiz viel zu wenig weiss und wohl auch gar nicht mehr als das Bisschen (die Anzahl der Suizide) wissen will. Weder gibt es eine Statistik über die misslungenen Suizide und ihre Folgen für die Sterbewilligen, noch gibt es eine Statistik, die nachweist, welches die Folgen von gewaltsamen Suiziden für Drittpersonen sind. Dabei weiss man aus Eisenbahnerkreisen, dass etwa jeder dritte Lokomotivführer, dem sich jemand vor die Maschine geworfen hat, seinen ehemaligen Traumberuf - sehr zu seinem Leidwesen - aufgeben muss.

DIGNITAS möchte deshalb in nächster Zeit die Diskussion um diese Fragen anregen.

Wer sich im übrigen für die Tätigkeit von DIGNITAS interessiert, kann sich an die folgende Adresse wenden:

DIGNITAS
Postfach 9
CH-8127 Forch

Er erhält dann unverbindlich den Prospekt und den Bericht des Vereins über seine Tätigkeit im vergangenen Jahr. ●

Sanftes Lifting im neuen Jahrhundert

MENSCH + RECHT ist im Monat Mai 1981, also vor bald 20 Jahren, erstmals erschienen. Sein Erscheinungsbild hat sich in dieser Zeit praktisch unverändert gehalten: Vier Seiten A4, keine Fremdinserate, keine Bildchen, nur Information und Kommentar. Wurde das Blatt am Anfang noch in einer wärschaften Setzerei gesetzt, ergab sich bald die Möglichkeit, den Satz auf dem eigenen Computer herzustellen. Anfänglich noch von Hand umbrochen und geklebt, wurde später trotz Verwendung von lediglich auf DOS gestützter Software am Computer auch umbrochen. Doch die Zeiten ändern sich. Insbesondere ist die Post viel teurer geworden, so dass sich die Notwendigkeit ergab, möglichst viele Gönnermitglieder auf dem viel günstigeren Wege über E-Mail zu erreichen. Doch für die E-Mail-Zeit ist das gute alte DOS nicht geschaffen, und die Umwandlung des DOS-Satzes in E-Mail-Text war nie optimal. So haben wir uns denn - schweren Herzens, wie wir gerne gestehen - daran gemacht, auf das modernere System in MS-Word umzusteigen. Es ermöglicht auch die leichte Umsetzbarkeit des Blattes in originalgetreue ADOBE-Acrobat-Files. Im Zusammenhang mit dieser Umstellung haben wir den Zeitungskopf graphisch verändert; auch das Layout ist einem sanften Lifting unterzogen worden. Bei den Grundsätzen jedoch sowohl in der Sache wie in Bezug auf Vorherrschen des Informations-Prinzips weichen wir keinen Millimeter. Wir wünschen weiterhin angenehme Lektüre. Und wenn Sie unser Blatt noch per Post bekommen, aber über E-Mail erreichbar sind, wären wir für eine entsprechende Notiz dankbar: Wir können Ihnen dann das Blatt **per E-Mail zumailen**, und so sparen wir Druck- und Portokosten. Danke für Ihre Mithilfe! ●

Ihr Gönnerbeitrag

Sie erhalten mit dieser Ausgabe von MENSCH + RECHT den auf den aktuellen Stand gebrachten Schweizerischen Menschenrechts-Schutzbrief unserer Organisation. Er informiert Sie über die wichtigsten einklagbaren Menschenrechte und wo überall in Europa diese Garantien gelten. Ausserdem gibt er Ihnen Informationen, wie und wo Sie dazu kompetente Beratung erhalten.

Ebenfalls erhalten Sie wie jedes Jahr zwei Einzahlungsscheine: mit dem blauen können Sie uns Ihren Gönner-Mitgliederbeitrag überweisen; er beträgt im Jahr minimal Fr. 27.50. Mit dem roten Einzahlungsschein können Sie für uns weitere Gönnermitglieder werben. Wir sind Ihnen dafür ganz besonders dankbar.

Selbstverständlich ist auch der Gutschein für eine kostenlose Rechtsberatung wieder dabei. Danke für Ihre Treue!

Vorläufige Statistik zeigt: Der Gerichtshof in Strassburg leistete im Jahr 2000 eine Riesenarbeit

Eindrückliche statistische Zahlen Januar - November 2000

Noch kurz vor Redaktionsschluss sind hier die neuesten statistischen Zahlen über die Tätigkeit des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg in den ersten elf Monaten des vergangenen Jahres eingegangen. Sie zeigen, in welchem gewaltigem Umfange dieser Gerichtshof aus ganz Europa in Anspruch genommen wird. Liest man über-

dies die veröffentlichten Urteile, ersieht man ausserdem, welche immense und ernsthafte Arbeit hinter diesen Zahlen steckt.

Insgesamt hat der Gerichtshof in dieser Zeit **652 Urteile** gefällt. Es fällt dabei auf, dass die Belastung der einzelnen Kammern oder Sektionen zahlenmässig höchst unterschiedlich ist. Die Grosse Kammer erarbeitete 25 Urteile, die Sektion I 94, die Sektion II 247, die Sektion III 181 und die Sektion IV deren 105.

Von den vorhandenen Beschwerden - der Rückstau beträgt zur Zeit bald 20'000 - hat der Gerichtshof in 878 Entscheidungen deren **1'062** für **zulässig** erklärt. Diese müssen nun noch näher geprüft und einem Urteil entgegengeführt werden.

Unzulässig erklärt wurden in 6'038 Entscheidungen insgesamt **6'183** Beschwerden. In den weitaus meisten Fällen erfolgt eine Unzulässigerklärung deshalb, weil im nationalen Verfahren die dort vorhandenen innerstaatlichen Rechtsmittel nicht, nicht vollständig oder nicht richtig ausgeschöpft worden sind. Die allermeisten Entscheidungen über Unzulässigkeit fällt der Gerichtshof in Ausschüssen von drei Richtern, die einstimmig sein müssen. In der Sektion I waren dies 1'053, in Sektion II 1'236, in Sektion III 1'463 und in Sektion IV 1'967; insgesamt somit 5'719. Die restlichen 464 für unzulässig erklärten Beschwerden sind von einer der Kammern der vier Sektionen erledigt wor-

den; eine Kammer ist jeweils mit sieben Richtern besetzt.

Eingehende Beschwerden gegen einen der vierzig Staaten, die bisher heute die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ratifiziert haben, werden deren Regierungen aber nicht sofort nach Eingang zugestellt. Erst wenn eine Vorprüfung ergeben hat, dass die Beschwerde aller Wahrscheinlichkeit nach zugelassen werden wird, oder wenn sich in Bezug auf die Zulässigkeit besondere Fragen stellen, welche der Gerichtshof nicht von sich aus entscheiden will, ohne die beklagte Regierung angehört zu haben, werden Beschwerden den beklagten Regierungen zugestellt.

Zustellungsentscheidungen des Gerichtshofes sind in der Berichtszeit in insgesamt **1'202** Fällen erfolgt.

Mit den am Anfang erwähnten **652 Urteilen** sind insgesamt **713 Beschwerden** erledigt worden. Dabei wurden deren 10 gestrichen - beispielsweise weil ein Beschwerdeführer auf Anfragen keine Antwort mehr gibt. In 209 Urteilen sind 228 Beschwerdeverfahren dank einer gütlichen Einigung zwischen Beschwerdeführer und beklagtem Staat erledigt worden. Sieben Urteile befassten sich nur noch mit Fragen der Entschädigung, mit Wiederaufnahme- und Unzuständigkeitsfragen. Damit blieben 426 Verfahren, in welchen die insgesamt 40 Richter - mit Unterstützung des sachverständigen Stabes in der Kanzlei - **Urteile in der Sache** erarbeiteten, mit welchen **456** Beschwerden abgeschlossen werden konnten. ●